

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Blomberg vom 22.01.2014

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung vom 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Vorwort

Aufgrund der §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, schließen sich

die Gemeinde Augustdorf,
die Stadt Bad Salzuflen,
die Stadt Barntrup,
die Stadt Blomberg,
die Gemeinde Dörentrup,
die Gemeinde Extertal,
die Stadt Horn-Bad Meinberg,
die Gemeinde Kalletal,
die Stadt Lage,
die Stadt Lemgo,
die Gemeinde Leopoldshöhe,
die Stadt Lügde,
die Stadt Oerlinghausen,
die Stadt Schieder-Schwalenberg,
die Gemeinde Schlangen und
der Kreis Lippe

zu einem Abfallentsorgungsverband im Sinne von § 6 Abs. 1 Landesabfallgesetz zusammen. Die Verbandsatzung ist mit Datum vom 03.09.2002 rechtskräftig.

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Gemeinsam betreiben der Abfallwirtschaftsverband Lippe und die Stadt Blomberg die Abfallentsorgung nach Maßgabe der Gesetze nach der Verbandsatzung des Abfallwirtschaftsverbandes, nach dieser Satzung und nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe als öffentliche Einrichtung.

Die Satzungshoheit gemäß § 9 Landesabfallgesetz und §§ 4 ff Kommunalabgabengesetz vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 712), zuletzt geändert am 17. Dezember 1999 (GV NRW 718), verbleibt bei den einzelnen Verbandsmitgliedern, bzw. hier bei der Stadt Blomberg.

(2) Die Hauptaufgaben des Verbandes sind die Übernahme und Durchführung von Einsammlung und Transport sowie der Behandlung, Verwertung und Beseitigung der im Verbandsgebiet anfallenden Abfälle für die Verbandsmitglieder. Hierzu gehört auch die Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

(3) Die Stadt Blomberg erfüllt (gemäß Anlage 1 zur Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe) insbesondere folgende abfallwirtschaftlichen Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
2. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
3. Erstellung von kommunalen Abfallbilanzen
4. Betrieb der Bodendeponie mit Müllumschlagstelle „Hohedömsen“ im Ermessen der Stadt Blomberg
5. Weihnachtsbaumsammlung im Ermessen der Stadt Blomberg
6. Satzungshoheit (Abfallentsorgungssatzung und Gebührensatzung)
7. Sammlung von Alttextilien/-schuhen

(4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Verband wahrgenommen.

(5) Die Stadt Blomberg und der Abfallwirtschaftsverband Lippe können sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(6) Die Stadt Blomberg wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen

(1) Die Entsorgung von Abfällen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen der entsorgungspflichtigen Körperschaft, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Der Abfallwirtschaftsverband und die Stadt Blomberg als Mitglied im AWV erbringen gegenüber dem Benutzer insbesondere folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll gemäß der Anlage 1 Nr. 2 zu dieser Satzung
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile gemäß der Anlage 1 Nr. 1 zu dieser Satzung zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG), wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier gemäß der Anlage 1 Nr. 3 zu dieser Satzung, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Abholung von Sperrmüll aus Haushaltungen einschließlich getrennter Erfassung von Kühlgeräten, Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung sowie Metallteilen
5. Betrieb von Annahmestellen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung in stationären Sammelstellen und mit Schadstoffmobilen.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben

9. Sammlung von Altglas über Depotcontainer

10. Annahme sortierter Haushaltsabfälle im von dem Abfallwirtschaftsverband angebotenen Umfang

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll, Biomüll, Altpapier), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll einschließlich Elektrogeräte und Metallteile) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (schadstoffhaltige Abfälle, Baum- und Strauchschnitt). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der Duales System Deutschland AG. Das Duale System ist formalrechtlich aber nicht kostenmäßig Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Alle Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind, sofern es sich nicht um Abfälle nach § 4 Abs. 1 handelt. Diese Liste ist Bestandteil der Satzung.

2. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG):

Verpackungen i.S.d. § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung –VerpackV) vom 21.08.1998 in der zurzeit gültigen Fassung, soweit für Endverbraucher i.S.d. § 3 Abs. 11 VerpackV nicht Gründe nach § 7 Abs. 4 KrWG einer Rückgabe entgegenstehen (technische Möglichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit, Beseitigung als umweltverträgliche Lösung). Als Rücknahmeeinrichtungen außerhalb der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung stehen insbesondere zur Verfügung für:

- Altglas (bereitgestellte Depotcontainer getrennt für Weiß-/Braun-/Grünglas)
- Verpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoffen und Verbundmaterialien (Abholung in den dafür bereitgestellten "Gelben Säcken"),

3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG. Bei den ausgeschlossenen Abfällen handelt es sich um alle in der Abfallverzeichnisverordnung genannten Abfälle, die nicht in § 5 Abs. 1 – 5 in Verbindung mit den Anlagen 1 – 3 in der Abfallsatzung des Kreises Lippe vom 27.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung genannt sind.

(2) Die Stadt Blomberg bzw. der Abfallwirtschaftsverband Lippe kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3

Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom Abfallwirtschaftsverband Lippe bei den von ihm beauftragten stationären Sammelstellen und mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste genannt sind. Die Liste ist Bestandteil der Satzung.

(2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden vom Abfallwirtschaftsverband Lippe bekanntgegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Blomberg liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Blomberg den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Blomberg haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt/Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen. Befinden sich auf einem zu Büro-, Verwaltungs- oder geschäftszwecken, bzw. industriell oder gewerblich genutzten Grundstücke mehrere Betriebe, ist jeder dieser Betriebe verpflichtet, Abfallbehälter vorzuhalten.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs. 2 dieser Satzung von der Benutzung einer Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Abfallwirtschaftsverband Lippe an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige, gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Befreiungen von Anschluss- und Benutzungszwang von der kommunalen Abfallentsorgung werden

a) für von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke von der Stadt

b) für alle anderen Grundstücke von der Stadt in Abstimmung mit dem Abfallwirtschaftsverband erteilt.

band erteilt.

(2) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs.3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt bzw. der Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG.

(3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 27.06.2005 in der zurzeit geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Stadt Blomberg bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 40, 60, 80, 120 und 240 Liter
2. grüne Abfallbehälter für Biomüll in den Gefäßgrößen 40, 60, 80, 120 und 240 Liter
3. Großbehälter für Restmüll mit Nutzinhalt von mehr als 240 Liter
4. blaue Abfallbehälter für Altpapier in der Gefäßgröße 120 und 240 Liter
5. gelbe Säcke/Behältnisse für Verkaufsverpackungen aus Leichtstoffen der DSD AG
6. Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas der DSD AG

(3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt Blomberg zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden am Abfuhrtag eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind. Jeder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer hat bei der Benutzung dieser Abfallsäcke darauf zu achten, dass sie entweder nur mit für die Biotonne bestimmten Abfällen oder nur mit Reststoffen für die graue Tonne gefüllt und entsprechend dem Leerungsrhythmus bereitgestellt werden.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Bei Wohngrundstücken erhält jeder Haushalt

1. einen oder mehrere zugelassene graue Abfallbehälter für Restmüll
2. einen oder mehrere zugelassene grüne Abfallbehälter für Bioabfälle
3. einen oder mehrere zugelassene blaue Abfallbehälter für Altpapier

Mindestens ist für jeden Haushalt ein 40 l Abfallbehälter für Restmüll und ein 40 l Abfallbehälter für Bioabfälle aufzustellen. Das erforderliche Behältervolumen richtet sich nach der Menge des anfallenden Abfalls. Der Grundstückseigentümer hat ein entsprechend ausreichendes Behältervolumen bei der Stadt zu beantragen.

(2) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Blomberg den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt Blomberg zu dulden.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B. Industrie-/Gewerbebetriebe) richtet sich das Behältervolumen nach der Menge des anfallenden Abfalls. Der Grundstückseigentümer hat ein ausreichendes Behältervolumen bei der Stadt zu beantragen.

(4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, ist das Behältervolumen entsprechend des anfallenden Abfalls vorzuhalten.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter sind zu den festgesetzten und bekanntgegebenen Zeiten und Standplätzen (Gehwegkante, Straßenrand) so aufzustellen, dass das Einsammeln und der Transport der Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und der Straßenverkehr nicht gefährdet wird. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Gehwegkante bzw. dem Straßenrand zu entfernen.

(2) Die Allgemeinheit darf durch die Aufstellung der Abfallbehälter weder behindert noch gefährdet werden. Die Anweisungen der Beauftragten der Stadt über den Standplatz sind zu befolgen.

(3) Für den Fall, dass das Einsammeln und Beförderung von Abfällen nicht unmittelbar vor dem Grundstück erfolgen kann (z.B. Baustellen, enge und / oder unzureichend befestigte Wege, keine Wendemöglichkeiten, Unfallverhütungsvorschriften), müssen die Abfallbehälter/ Abfallsäcke dem Entsorgungsfahrzeug entgegen gebracht werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Gehwegkante bzw. dem Straßenrand zu entfernen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter werden gestellt und unterhalten. Sie sind nicht im Eigentum des Benutzers. Die Verwendung von im Eigentum der Abfallerzeuger stehenden 1.100 L Großbehälter wird gestattet.

(2) Die Abfälle müssen in die gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Elektro- und Elektronikgeräten sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.

2. Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

3. Kompostierbare Abfälle aus rottefähigen organischen Stoffen (Bioabfälle), die beispielhaft in Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführt werden, sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

4. restentleerte Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sind im gelben Sack/Abfallbehälter einzufüllen, der dem Abfallbesitzer von der DSD AG zur Verfügung gestellt wird und in diesem gelben Sack/Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereit zustellen.

6. Elektro- und Elektronikgeräte sind gemäß § 16 getrennt zu erfassen und zu entsorgen.

7. Sperrmüll ist gemäß § 16 dieser Satzung getrennt zu erfassen und zu entsorgen.

8. Alttextilien/-schuhe sind getrennt zu erfassen und zur Abholung bereitzustellen

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(8) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.

(9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Folgende Entsorgungsgemeinschaften werden auf Antrag zugelassen:

Bildung von Entsorgungsgemeinschaften auf einem Grundstück, unabhängig von der Anzahl der vorhandenen Haushalte bzw. Gewerbe.

Bildung von Entsorgungsgemeinschaften auf unmittelbar nebeneinander liegenden Grundstücken, soweit es sich jeweils um 1-Personenhaushalte handelt.

Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer bzw. Haushalte haften gegenüber der Stadt Blomberg im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Im Antrag ist die Einheitswertnummer, unter der die Berechnung für die Entsorgungsgemeinschaft erfolgen soll, anzugeben.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

(1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entsorgt:

1. der grüne Behälter für Bioabfälle wird vierzehntäglich geleert
2. der graue Behälter für Restmüll bis 240-l-Nutzhalt wird vierwöchentlich geleert
3. Restmüllbehälter über 240-l-Nutzhalt werden alternativ 1 x wöchentlich, vierzehntäglich oder 1 x monatlich geleert
4. der gelbe Sack/Behälter wird vierzehntäglich abgeholt
5. der blaue Behälter für Altpapier wird vierwöchentlich geleert.

Die Abfuhrtermine werden jährlich im Abfuhrkalender der Stadt Blomberg bekannt gegeben.

(2) Die Abfallbehälter/-säcke müssen am Abfuhrtag ab 06.00 Uhr morgens zur Abholung bereitstehen.

§ 16 Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

(1) Sperrmüll

1. Sperrmüll, der wegen seines Umfangs oder seines Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden kann, wird auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Blomberg vom Abfallwirtschaftsverband Lippe außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Hierzu gehören keine Abfälle von Renovierungsmaßnahmen. Die Abfuhr von kompletten Haushaltsauflösungen ist ebenfalls nicht möglich.

2. Die Sperrmüllmenge wird auf haushaltsüblichen Mengen in der Höhe von 2 m³ pro Jahr begrenzt.

3. Die abzuholenden Sperrmüllteile sind bei der AGA gGmbH, Detmold, anzumelden.

(2) Elektro- und Elektronikgeräte/Metallteile

1. Elektro- und Elektronikgeräte sind getrennt vom übrigen Siedlungsabfall zu erfassen. Die Entsorgung über den Restabfallbehälter ist auch bei Elektrokleingeräten nicht zulässig.

2. Elektro- und Elektronikgroßgeräte und Metallteile können bei der AGA gGmbH, Detmold, zu Abholung angemeldet werden.

3. Elektro- und Elektronikgeräte können direkt bei folgenden Annahmestellen abgegeben werden:

- AGA gGmbH, Orbker Str. 75, 32758 Detmold
- ABG Lippe mbH:
 - Kompostwerk Lemgo, Zum Kompostwerk 200, 32657 Lemgo
 - Deponie Hellsiek, Barntruper Str. 15, 32760 Detmold

4. Nach § 9 Abs. 9 ElektroG ist die Erfassung defekter Elektro- und Elektronikaltgeräte ausschließlich durch die öffentlich –rechtlichen Entsorgungsträger, Hersteller und Vertreiber durchzuführen, die Abgabe an einen gewerblichen Sammler ist nicht zulässig.

Kleine Elektrogeräte können auch bei der mobilen Schadstoffsammlung abgegeben werden.

(3) Für die Sperrmüll-, Elektro- und Elektronikaltgeräteabfuhr gilt § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 17 Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Blomberg den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt/Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 S. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf Ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstückes zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Trennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Den Beauftragten des Abfallwirtschaftsverbandes und der Stadt Blomberg ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Blomberg bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird somit durch

§ 19 Abs. 1 S. 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die dem Abfallwirtschaftsverband obliegende Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20 Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

(1) Die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Stadt Blomberg/der Abfallwirtschaftsverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung Stadt Blomberg erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Abfallwirtschaftsverband Lippe zum Einsammeln oder Befördern überlässt;

b) überlassungspflichtige Abfälle dem Abfallwirtschaftsverband Lippe nicht überlässt oder von der Stadt die bestimmten Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;

c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 2 Abs. 3 sowie § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;

d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, 4, 5 und 6 dieser Satzung befüllt;

e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;

f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Blomberg vom 12.12.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.11.2006 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Blomberg

1.) Zugelassene Abfälle für die Bioabfalltonne (grüne Tonne) z.B.

biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen soweit sie nach der Art, Menge und Beschaffenheit mit Bioabfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, insbesondere z.B. Obst- und Gemüseabfälle, Teeblätter, Kaffeefilter, Nussschalen, kleine Mengen kaltes Friteusenfett, Küchenkrepp (kleine Mengen), Gartenabfälle wie Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt bis zu einem Durchmesser von max. 4 cm, Rasenschnitt, Unkraut, Speisereste und Knochen nur aus privaten Haushalten

Nicht aufgeführte Abfälle sind nicht zugelassen:

z. B. behandeltes Holz, sperriger Baum-, Astschnitt und Wurzeln, kompostierbare Kunststoff-Biomüllbeutel, sämtliche nicht kompostierbaren Abfälle wie Restmüll, Kunststoffe, Metalle, nicht entleerte Verpackungen, Glas etc. sowie Küchen- und Speisereste, die nicht in privaten Haushalten angefallen sind. Schadstoffe

2.) Zugelassene Abfälle für die Restmülltonne (graue Tonne)

Insbesondere nicht verwertbare Abfälle, wie z.B. Kehricht, kalte Asche, Schaumstoff, Porzellan und Steingut, Hygieneartikel, Spiegel, Fensterglas, kleine Stücke behandeltes Holz, Tapeten, Gummiprodukte, Kerzenstummel, Zigarettenkippen, Putzlappen, Schreibartikel wie Stifte u. a., Rasierklingen etc.

Nicht zugelassen sind:

z.B. heiße Asche, schlammige und flüssige Abfälle, Schadstoffe u.a. Energiesparlampen, Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Gegenstände, Bauschutt

3.) Zugelassene Abfälle für die Papiertonne (blaue Tonne)

Sämtliche Papier- und Pappabfälle wie insbesondere Zeitschriften, Kataloge, benutztes Büro- und Schulpapier, unbeschichtete Pappverpackungen, Kartons

nicht zugelassen sind:

z.B. Tapeten, Kohlepapier

Grundsätzlich gilt:

Keine sperrigen Abfälle oder Steine in die Abfallbehälter, sie können die Behälter und Sammelfahrzeuge beschädigen. Für Schäden durch eine unsachgemäße Behandlung oder die Entsorgung nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände kann der Nutzer haftbar gemacht werden

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Blomberg (§ 4 Abs. 1)

Schadstoffsammlung

Insbesondere gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten sowie Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben wie z. B. Pflanzenschutzmittel, Spraydosen mit schädlichen Inhalten, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Medikamente, Farben, Lacke, Pinselreiniger, weiter laut Auflistung:

<u>AVV Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
060203	Ammoniak
130205	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
160113	Bremsflüssigkeiten
160114	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
160209	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
160504	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen) (Spraydosens)
160507	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solchen enthalten
160508	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solchen enthalten
160601	Bleibatterien
160603	Quecksilbertrockenzellen
200113	Lösemittel
200114	Säuren
200115	Laugen
200117	Photochemikalien
200119	Pestizide (Pflanzenschutzmittel)
200121	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
200132	Arzneimittel (mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen)
200134	Trockenbatterien

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Blomberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 22.01.2014

Geise
Bürgermeister